

### HESSISCHER LANDTAG

02.05.2012

## Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG)

Drucksache 18/5317

hierzu:

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP Drucksache 18/5494

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 18/5546

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP Drucksache 18/5585

### A. Beschlussempfehlung

Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der SPD und der LINKEN bei Stimmenthaltung des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucks. 18/5585, und unter Berücksichtigung des mündlich eingebrachten Änderungsantrags:

"In dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/5585, werden in Nr. 2 b Satz 2 hinter dem Wort "Haushaltsausschuss" die Worte "des Landtags" eingefügt."

- und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in zweiter Lesung anzunehmen.

### B. Bericht

 Der Gesetzentwurf war dem Haushaltsausschuss in der 101. Plenarsitzung am 8. März 2012 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/5494, wurde dem Haushaltsausschuss vom Präsidenten des Landtags am 27. März 2012, der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/5546, am 25. April 2012 und der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/5585, am 2. Mai 2012 überwiesen.

- Der Haushaltsausschuss hat am 16. April 2012 hierzu eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.
- Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Mai 2012 behandelt und den unter A wiedergegebenen Beschluss gefasst.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/5494, von den antragstellenden Fraktionen zurückgezogen.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/5546, wurde mit den Stimmen der CDU, der FDP und der LINKEN gegen die Stimmen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der SPD abgelehnt.

Nr. 1 des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 18/5585, wurde mit den Stimmen der CDU, der FDP und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der LINKEN bei Stimmenthaltung der SPD, Nr. 2 mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimme der LINKEN bei Stimmenthaltung der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, Nr. 3 mit den Stimmen der CDU, der FDP und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der LINKEN bei Stimmenthaltung der SPD und Nr. 4 mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN bei Stimmenthaltung der SPD angenommen.

Zuvor wurde von den Fraktionen der CDU und der FDP der unter A widergegebenen mündliche Änderungsantrag eingebracht.

Wiesbaden, 2. Mai 2012

Berichterstatter und Ausschussvorsitzender: Wolfgang Decker

**Anlage** 

Vom

### Artikel 1

Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG)

### § 1 Umfang und Finanzierung der Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen

- (1) Das Land gewährt den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden und Landkreisen (Kommunen) auf Antrag für die Ablösung von Investitions- und Kassenkrediten einschließlich solcher Kredite, die für Sondervermögen und Treuhandvermögen nach den §§ 115 und 116 der Hessischen Gemeindeordnung aufgenommen worden sind, Entschuldungshilfen von bis zu 2,8 Milliarden Euro. Nicht abgelöst werden Investitions- und Kassenkredite, die im Zusammenhang mit der Beteiligungen an Gesellschaften, anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder für rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung aufgenommen worden sind.
- (2) Das Land bedient sich hierzu der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), die diese Investitions- und Kassenkredite ablöst. Sie refinanziert sich auf dem Finanzmarkt. Der Zeitraum der Refinanzierung beträgt bis zu 30 Jahre. Das Land zahlt über diesen Zeitraum der WIBank die für die Refinanzierung zu leistenden Beträge, soweit diese nicht nach Abs. 3 von den Kommunen zu tragen sind.
- (3) Die WIBank stellt den Kommunen Zinsen in Rechnung, die sie zu tragen haben. Das Land gewährt den Kommunen dazu auf Antrag eine Zinsdiensthilfe in Höhe von einem Prozentpunkt. Bei einem Zinssatz von weniger als einem Prozent ist die Zinsdiensthilfe auf den tatsächlichen Zinssatz begrenzt.
- (4) Die Kommunen können eine zusätzliche Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], beantragen. Diese beträgt für jedes der ersten 15 Jahre der Laufzeit der Refinanzierung nach Abs. 2 Satz 2 und 3 einen Prozentpunkt der nach Abs. 3 Satz 1 zu zahlenden Beträge; sie beträgt ab dem 16. Jahr der Laufzeit 0,5 Prozentpunkte. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 2 Entschuldungsbeträge

- (1) Die Höchstbeträge der Entschuldungshilfen sind in der Anlage zu diesem Gesetz bestimmt. Die antragsberechtigten Kommunen wurden anhand eines Kennzahlensets auf Grundlage von aus amtlichen Statistiken abgeleiteten Daten über die finanzielle Lage der Kommunen identifiziert.
- (2) Werden die Entschuldungshilfen nach der Anlage zu diesem Gesetz nicht vollständig in Anspruch genommen, entscheidet die für Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände über die Verwendung der nicht in

Anspruch genommenen Mittel durch Rechtsverordnung. Der Haushaltsausschuss des Landtags wird beteiligt.

### § 3 Antrags- und Entscheidungsverfahren

- (1) Die Anträge nach § 1 Abs. 1, 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sind von der antragsberechtigten Kommune schriftlich bei dem für die Finanzen zuständigen Ministerium zu stellen.
- (2) Den Anträgen ist der entsprechende Beschluss der Gemeindevertretung oder des Kreistages beizufügen.
- (3) Die Entschuldungshilfe und die Zinsdiensthilfen werden gewährt, wenn sich die Kommune verpflichtet, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen ist. Die zur Erreichung des Haushaltsausgleichs notwendigen Maßnahmen sind in einer mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium zu schließenden individuellen Vereinbarung zu beschreiben und durchzuführen. Die Vereinbarung ist von der Gemeindevertretung oder dem Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zu beschließen. Der Beschluss ist dem für die Finanzen zuständigen Ministerium vorzulegen.
- (4) Das für die Finanzen zuständige Ministerium entscheidet über die Anträge zur Gewährung von Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen im Einvernehmen mit dem für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

# § 4 Zwangsmaßnahmen, Rückforderung, Berichts- und Nachweispflichten, Zuständigkeiten

- (1) Bei Verletzung der Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1, der Nebenbestimmungen zu begünstigenden Entscheidungen nach § 3 Abs. 4 oder der Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 können Zwangsmaßnahmen nach dem Siebenten Teil der Hessischen Gemeindeordnung ergriffen sowie die Entschuldungshilfe und die Zinsdiensthilfen für die Zukunft eingestellt und für die Vergangenheit rückabgewickelt werden.
- (2) Die Kommunen haben über die Fortschritte der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 vereinbarten Maßnahmen dem für die Finanzen zuständigen Ministerium halbjährlich zu berichten und diese nachzuweisen.
- (3) Für Maßnahmen nach Abs. 1 sowie für Genehmigungen nach §§ 102 bis 105 der Hessischen Gemeindeordnung gegenüber Gemeinden, denen Zuwendungen nach § 3 Abs. 4 gewährt werden, ist abweichend von § 136 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung mit Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über die Gewährung von Finanzhilfen nach § 3 Abs. 4 der Regierungspräsident zuständig. Die Zuständigkeit nach Satz 1 endet, wenn der Regierungspräsident auf Nachweis der Gemeinde bestandkräftig festgestellt hat, dass ihr Ergebnishaushalt im dritten aufeinanderfolgenden Jahr ausgeglichen war. Der Zeitpunkt, in dem die Zuständigkeit für die begünstigte Gemeinde nach Satz 1 und 3 auf den Regierungspräsidenten oder den Landrat übergeht, ist jeweils von der bewilligenden oder feststellenden Behörde im Staatsanzeiger des Landes Hessen bekannt zu geben.

### § 5 Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs bleiben unberührt, ebenso die Rechte des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften.

### § 6 Verordnungsermächtigung

Die für die Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände die Einzelheiten zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zu

- 1. der Ablösung der kommunalen Investitions- und Kassenkredite nach § 1 Abs. 1 und 2,
- 2. dem Antrags- und Entscheidungsverfahren nach § 3,
- 3. der Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2,
- 4. den Zwangsmaßnahmen nach § 4 Abs. 1,
- der Einstellung und Rückabwicklung der Entschuldungshilfe und der Zinsdiensthilfen nach § 4 Abs. 1 sowie
- 6. den kommunalen Berichts- und Nachweispflichten nach § 4 Abs. 2

durch Rechtsverordnung zu regeln.

### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2047 außer Kraft.

### Anlage zu den §§ 1 und 2

Kommune	Höchstbetrag der Entschuldungshilfe
Daniel de William de Charle de	- in Euro -
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	186.563.886
Kassel, documenta-Stadt Offenbach am Main, Stadt	260.461.751 211.151.673
Lahn-Dill-Kreis	
	65.855.011
Landkreis Bergstraße	74.248.040
Landkreis Gießen	89.068.241
Landkreis Groß-Gerau	114.799.656
Landkreis Kassel	66.551.274
Landkreis Limburg-Weilburg	23.682.570
Landkreis Marburg-Biedenkopf	48.154.376
Landkreis Offenbach	207.150.524
Main-Kinzig-Kreis	143.987.935
Odenwaldkreis	28.058.832
Rheingau-Taunus-Kreis	118.517.533
Vogelsbergkreis	32.118.987
Werra-Meißner-Kreis	19.598.312
Wetteraukreis	116.208.709
Allendorf (Lumda), Stadt	4.846.615
Alsfeld, Stadt	18.163.646
Antrifttal	1.215.982
Bad Arolsen, Stadt	7.817.092
Bad Emstal	3.864.809
Bad Karlshafen, Stadt	6.652.592
Bad Orb, Stadt	10.624.922
Bad Schwalbach, Kreisstadt	11.732.472
Bad Sooden-Allendorf, Stadt	18.812.413
Berkatal	1.614.627
Biebesheim am Rhein	3.895.334
Bischofsheim	7.306.826
Borken (Hessen), Stadt	18.661.611
Brachttal	2.985.967
Cornberg	1.939.011
Dietzenbach, Kreisstadt	37.813.441
Dillenburg, Stadt	11.861.406
Dreieich, Stadt	41.733.833
Egelsbach	3.384.612
Eltville am Rhein, Stadt	11.065.026
Erbach, Kreisstadt	3.979.619
Florstadt, Stadt	4.098.529
Frankenau, Stadt	3.274.814
Frielendorf	17.003.702
Fuldatal	11.938.857
Gedern, Stadt	4.650.254
Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt	17.029.215
Gießen, Universitätsstadt	77.843.351
Gladenbach, Stadt	7.202.951
Glauburg	1.778.186
Grasellenbach	1.396.397
Hanau, Stadt	54.050.833
Hattersheim am Main, Stadt	21.087.652
Hatzfeld (Eder), Stadt	2.463.400
Heidenrod	13.665.560
Helsa	4.999.695
Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt	17.559.983
Herleshausen	2.730.378
Hesseneck	1.011.876
Hessisch Lichtenau, Stadt	13.058.708
	10.00000
Hirschhorn (Neckar), Stadt	2.949.975
Hirschhorn (Neckar), Stadt Hirzenhain	

TT 1 (70 ) TT 1 1	15.004.404
Homberg (Efze), Kreisstadt	15.934.421
Hungen, Stadt	8.031.222
Karben, Stadt	16.299.808
Kiedrich	3.521.291
Kirchhain, Stadt	6.290.395
Kirchheim	3.101.688
Langenselbold, Stadt	6.764.213
Laubach, Stadt	7.452.617
Lauterbach (Hessen), Kreisstadt	14.806.369
Lautertal (Odenwald)	5.198.334
Lindenfels, Stadt	4.769.164
Löhnberg	4.775.543
Lorch, Stadt	7.626.198
Meinhard	8.609.371
Meißner	3.327.663
Merenberg, Marktflecken	4.152.289
Mörfelden-Walldorf, Stadt	18.110.797
Nauheim	5.813.843
Nentershausen	2.170.453
Neuberg	2.951.342
Neuental	2.251.093
Oestrich-Winkel, Stadt	8.852.203
Ringgau	687.037
Rödermark, Stadt	12.260.962
Ronshausen	3.303.517
Rotenburg a.d. Fulda, Stadt	10.998.965
Rüdesheim am Rhein, Stadt	12.105.149
Rüsselsheim, Stadt	128.798.418
Schlangenbad	8.370.640
Schmitten	4.508.564
Sinn	4.591.482
Spangenberg, Liebenbachstadt	15.780.430
Staufenberg, Stadt	8.397.520
Steinau a.d. Straße, Stadt	5.058.923
Steinbach (Taunus), Stadt	8.319.158
Trebur	4.551.846
Trendelburg, Stadt	9.135.128
Viernheim, Stadt	16.477.035
Volkmarsen, Stadt	5.243.438
Waldkappel, Stadt	10.611.710
Wanfried, Stadt	4.133.154
Weilburg, Stadt	10.252.701
Weilrod	3.997.387
Weißenborn	1.078.392
Willingen (Upland)	13.768.525
Witzenhausen, Stadt	16.276.573
	2012101010
Entschuldungsbetrag gesamt	2.800.000.000

### Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Dem § 28 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 815), wird folgender Satz angefügt:

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

<sup>&</sup>quot;Aus dem Landesausgleichsstock können auch Zuweisungen für Zinsdiensthilfen nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 und § 3 des Schutzschirmgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] gewährt werden."